

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens „Konzept privat“

Die HANSAINVEST hat § 2 Abs. 8 der Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens „**Konzept privat**“ geändert. Darüber hinaus entfällt der ursprüngliche § 2 Abs. 9. Stattdessen wurde ein neuer Absatz 9 in § 2 der Besonderen Vertragsbedingungen eingefügt. Das Sondervermögen soll nunmehr bis zu 35 % des Wertes des Sondervermögens in Aktienfonds und bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Rentenfonds investieren dürfen. Diese Änderung dient der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten des Sondervermögens.

Darüber hinaus hat die HANSAINVEST in der Präambel und § 8 Abs. 1 und Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen rein formale Änderungen vorgenommen.

Wir bieten den Anlegern an, die Anteile an den Sondervermögen in Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen.

Die Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen wurden mit Schreiben vom 04. November 2008 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01. Juli 2009 in Kraft.

Nachstehend finden Sie bitte die geänderte Präambel, die geänderten Absätze 8 und 9 des § 2 der Besonderen Vertragsbedingungen sowie die geänderten Absätze 1 und 2 des § 8 der Besonderen Vertragsbedingungen in neuer Fassung abgedruckt.

Die Geschäftsleitung

Konzept privat

„Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **Konzept privat**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

[...]

§ 2 Anlagegrenzen

[...]

8. Die Gesellschaft darf bis zu 35 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 1 Nr. 1 und 7 anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

9. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 und 7 anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

[...]

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

[...]"